

1. Die Aussteller, die an der Art & Antik Messe Münster im Messe und Congress Centrum Halle Münsterland teilnehmen, verpflichten sich, ihre Gegenstände nach strengen Kriterien auszuwählen.
2. Damit eine gleichmäßig hohe Qualität gewährleistet ist, unterwerfen sie jeden Gegenstand vor Beginn der Messe der Kontrolle einer aus Fachleuten gebildeten Jury. Ebensodiejenigen Gegenstände, die sie während des Verlaufs der Messe neu in ihren Stand aufnehmen. Diese sind im Messebüro vorher zu melden.
3. Jedes Stück ist für den Kunden deutlich sichtbar mit den üblichen Angaben von Material, Herkunft, Entstehungszeit und Zustand sowie dem Preis auszuzeichnen.
4. Grundsätzlich soll jeder Gegenstand aus der Zeit stammen, zu der er nach Stil und Geschichte gehört, d. h., dass die reine Stilkopie, gleich welcher Art, ausgeschlossen bleibt (Ausnahme Schmuck). Objekte aus der Epoche des Historismus (1850 – 1900) sind dann zugelassen, wenn sie als Unikate nachgewiesen und von herausragender Qualität sind. Jugendstil und Art Deco sind selbstverständlich eigene Stilgruppen. Auch für die Werke der Volkskunst und solche Gegenstände, die man ihr zuordnen darf, gelten weitere Kriterien. Über sie, wie über die Sammelgebiete, die in dem folgenden Verzeichnis nicht berücksichtigt sind, entscheidet das Urteil der Jury. Diese wird auch in allen Sonderfällen herangezogen, zum Beispiel wenn ein Gegenstand zwar jünger ist als hier gefordert, aber wegen anderer Merkmale als sammelwürdig gilt.

### AUSSTELLUNGSOBJEKTE

Zugelassen sind Kunstgegenstände von der Antike (inkl. vorgeschichtlichen Epochen) bis zum 21. Jahrhundert, soweit sie Kapitel 97 des Zolltarifs Original-Begriffes, zur Sammelwürdigkeit sowie nachfolgend aufgeführten Einschränkungen entsprechen:

- 97.01** Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen.
- 97.02** Originalschnitte, -stiche, -radierungen und -steindrucke.
- 97.03** Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst. (Auflage: max. 20 Exemplare)
- 97.05** Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem oder völkerkundlichem Wert. Hierzu gehören Gegenstände, die zur Aufnahme in eine nach wissenschaftlichen Grundsätzen aufgebaute öffentliche Sammlung auf den bezeichneten Gebieten geeignet sind.
- 97.06** Antiquitäten, die vor 1850 entstanden sind.
- Unbeschadet der Zeitgrenze sind Werke des Jugendstil und des Art Deco zugelassen. Ausnahmen bedürfen der Entscheidung der Jury.
  - Orden, Militaria, Münzen und Medaillen als Sammlungsstücke aus der Zeit vor 1920. Unter einem geschichtlichen Wert ist auch ein kunst- und kulturhistorischer Wert zu verstehen.

### ZULASSUNGSBESCHRÄNKUNGEN

- Die überwiegende Mehrzahl aller auszustellenden Objekte soll – der Art & Antik Messe Münster entsprechend – vor 1840 entstanden sein. Spätere Objekte – z. B. des Historismus und der 20er Jahre (Art Deco) – sind nur zugelassen, wenn sie als Unikate nachgewiesen sind, einen eigenen Stilwillen zeigen und von hoher Qualität sind; also keine Massen- oder Serienproduktion.
- Aus dem Bereich der Kunst des 20. Jahrhunderts sind grundsätzlich Werke der Klassischen Moderne zugelassen.
- Nach 1950 entstandene Original-Druckgrafik ist zugelassen mit Gesamtauflagen bis 300 Exemplare, Keramiken bis 300 Exemplare und Plastiken bis 20 Exemplare. Diese Auflagen sollten wo immer möglich nachweisbar sein.
- Ausnahmen bedürfen der Entscheidung durch die Jury. Diese sind mit Fotounterlagen spätestens sechs Wochen vor Beginn der Messe anzumelden. Nicht zugelassen sind alle Arten von Kopien und Kunst epigonalen Charakters.
- Kunst des 21. Jahrhunderts wird nach Absprache mit der Jury zugelassen.

### BÜCHER

Zugelassen sind antiquarische Bücher von Kunst- und Sammlerwert ohne zeitliche Begrenzung. Zugelassen sind weiterhin bibliophile und illustrierte Bücher, insbesondere wenn sie zur grafischen Kunst zählen oder als Kostbarkeiten anzusehen sind.

### UHREN

Zugelassen sind nur gut erhaltene oder gut restaurierte Originale. Uhren aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts sind nur dann zugelassen, wenn sie dem Zolltarif 9901, 9905 und 9906 entsprechen. Gut restauriert heißt: Der historische Bestand muss gesichert sein. Der Grad der Restaurierung und der Uhrmacherreparatur (Laufgarantie) müssen der Objektbeschreibung beigefügt sein.

### SCHMUCK

- Zugelassen wird nur qualitativ gut gearbeiteter Schmuck, der stilistisch seiner Entstehungszeit entsprechend einwandfrei zuzuordnen ist. Schmuck nach 1950 muss von außergewöhnlicher Qualität sein. Zum Schmuck gehört auch der der Volkskunst zuzurechnende Schmuck wie Eisenschmuck, Miniaturen in Schmuckrahmen, Trachtenschmuck und dergleichen mehr, sowie Modeschmuck bis 1950. Zugelassen sind Orientperlen mit Echtheitsgutachten und Akoya-Zuchtperlenschmuck bis 1950.
- Der Schmuck muss etikettiert sein mit deutlicher lesbarer Kurzbeschreibung seiner wesentlichen Merkmale wie:  
**Verkaufspreis, Entstehungszeit, Material bzw. Legierung, Edelsteinart, Perlart etc., Besonderheiten.**
- Nicht etikettierter, d. h. nicht deklarierter Schmuck wird nicht juriiert. Dies bedeutet, er wird aus dem Warenangebot herausgenommen.
- Der Schmuck muss seiner Bedeutung entsprechend gut präsentiert werden, das heißt z. B.: Ringtablets bestückt mit mehr als 6 Ringen sind nicht zugelassen.
- **Nicht zugelassen wird:** Serienschmuck, zeitgenössischer Schmuck und Stilkopien, zusammengestellte Schmuckstücke, sog. „maria-ges“, zu stark restaurierter Schmuck, Schmuck mit minderwertiger

Edelsteinqualität, handwerklich minderwertig ausgeführter Schmuck, Zuchtperlenketten und Zuchtperlenschmuck, Edelstein-Ketten, z. B. Achate, Granate, trödelmarktartige Präsentation des Schmucks.

### SILBER UND ANDERE EDELMETALLE

Silber und andere Edelmetalle werden nur zugelassen, wenn es originale Gegenstände aus der Zeit bis 1850 sind. Spätere Objekte müssen Sammlerstücke im Sinne des Zolltarifs 9905 sein. Es darf sich nicht um Massenware handeln.

**Nicht zugelassen sind:** Kopien nach älteren Modellen, serielle Massenware, verfälschte Gegenstände, Gegenstände aus der Zeit zwischen 1850 und 1940 ohne eindeutigen künstlerischen Wert.

Fabergé-Arbeiten und in der Art von Fabergé gearbeitete Gegenstände werden nur mit einem für Fabergé-Sachverständigen-Gutachten zugelassen.

### ASIATIKA

Ostasiatika-Objekte sind nur zugelassen, wenn sie bis 1850 entstanden sind – Ausnahmen sind nur im Einverständnis mit dem Messeausschuss bzw. der Jury zugelassen; sie müssen von sehr hohem künstlerischen Wert sein.

Ausnahmen: Holzschnitte, Gemälde, Netsukes, Tsuba und Lacke. Volkskundliche Objekte aus Hochkultur-Ländern müssen vor 1850 entstanden sein.

Chinesische Keramik, vor der Ming-Periode entstanden, bedarf eines Echtheitsbeleges durch Thermolumineszenz-Gutachten.

### GEMÄLDE, AQUARELLE, BRONZEN, ZEICHNUNGEN

Zugelassen sind nur künstlerisch qualitätvolle Originale namhafter Künstler und Arbeiten von kunst- oder kulturhistorischer Bedeutung ohne zeitliche Begrenzung. Nicht zugelassen sind Werke anonymen Künstler ohne kunst- und kulturhistorischen Wert. Alle Werke müssen zeitgleich mit den jeweils aktuellen Kunstströmungen entstanden sein.

**Nicht zugelassen sind:** Bei zeitgenössischer Kunst nach 1950: Zeitgenössische graphische Arbeiten nach Originalvorlagen (Werkstatt-Grafik). Zeitgenössische Kunst aus Japan und China, Grafiken und Keramiken in Auflagen über 300 Exemplaren. Plastiken, insbesondere Bronzen, in Auflagen über 20 Exemplaren. In hohen Auflagen hergestellte Stahlstiche (insbesondere aufgelöste Bücher). Ausnahmen müssen durch die Jury genehmigt werden.

### ARBEITEN DES HISTORISMUS

Sind es eigenständige Kunstwerke von besonderer Bedeutung und Qualität nach 1850, so können sie von der Jury zugelassen werden.

### IKONEN

Griechische und Balkan-Ikonen müssen vor 1900, Russische vor 1917 entstanden sein. Ikonen mit metallernem Oklad oder Riza müssen darunter vollständig ausgemalt sein.

Die Jurierung erfolgt grundsätzlich nach den für Gemälde geltenden Kriterien, lediglich für die Bewertung von Erhaltung und Restaurierung gelten spezifische Maßstäbe. Zugelassen sind Ikonen bis um 1900 mit schriftlich am Stück erklärter Zeit- und Provenienzangabe.

### SPIELZEUG

Zugelassen ist altes Spielzeug von kulturgeschichtlichem Interesse bis 1940. Objekte besonderer Qualität, die nach 1940 entstanden sind, können von der Jury zugelassen werden (Vor Anmeldung erforderlich).

### WAFFEN

Nur solche Waffen, die nicht zu einem Waffenerwerbsschein verpflichtet.

### GLAS

Zeitgrenze 1900. Industrielle Massenanfertigung auch vor 1900 ist in keinem Fall zugelassen.

### PORZELLAN UND FAYENCEN

Zeitgrenze 1860. Ausnahmen Jugendstil und Art Deco.

### MÜNZEN UND MEDAILLEN

Ohne zeitliche Begrenzung (wie bei Grafiken und Skulpturen).

### KUNST DES 20. UND 21. JAHRHUNDERTS

Zugelassen ist die Kunst des 20. und 21. Jahrhunderts. Darunter werden sammelwürdige (also für die Aufnahme in öffentliche Sammlungen geeignete) Werke auch von gegenwärtig schaffenden Künstlern verstanden. Werke, die erst entstanden sind, bedürfen der Anmeldung durch den Aussteller bei der Messeleitung mittels einer Liste mit Beschreibung. Diese ist sechs Wochen vor Messebeginn einzureichen.

Werke der Bildhauerkunst sind zugelassen bis zu einer Gesamtauflage von 20 Exemplaren, keramische Werke bis zu einer Auflage von 150 Exemplaren. Die Auflagenhöhe muss nachgewiesen werden. Bei Bronze müssen neben der Entstehungszeit des Modells auch die Zeit des Gusses sowie Auflagenhöhe nachgewiesen werden. Nach 1950 entstandene Grafiken dürfen eine Gesamtauflage von maximal 300 Exemplaren nicht überschreiten.

Grafiken des 20. + 21. Jahrhunderts, die den Anspruch auf Originalität erfüllen. Grundlage des Originalitätsbegriffes bildet die Definition des Zolltarifs der Europäischen Union. Von dieser Definition kann die Jury in begründeten Ausnahmefällen, die jeweils schriftlich niederzulegen sind, abweichen. Ausdrücklich nicht zugelassen sind nicht eigenhändig ausgeführte Reproduktionsgrafiken nach Originalvorlagen und Grafik, die nach 1950 erschienenen Buch-Editionen entnommen ist (Vereinzelungsverbot).

### MÖBEL UND ANDERE EINRICHTUNGSGEGENSTÄNDE

- Zugelassen sind Möbel, die vor 1850 entstanden sind, einschließlich des klassischen Biedermeier, englische Möbel jedoch nur bis einschließlich Regency.
- Die ausgestellten Exponate müssen sich in einem messewürdigen Erhaltungszustand befinden.
- Ausnahme: Historismusböbel von herausragender Qualität, über deren Messewürdigkeit die Jury entscheidet.
- Jugendstil- und Art Deco-Möbel sind zugelassen, wenn hierfür ein Entwurf nachgewiesen werden kann.

- Möbelrepliken (d. h. Stilkopien) sind unbeschadet ihres Alters grundsätzlich nicht zugelassen. Beispiele: Sogenannte „Dresdner Barockmöbel“ aus der Mitte des 19. Jahrhunderts, Französische Möbel des 19. Jahrhunderts, die im Stil des 18. Jahrhunderts gearbeitet worden sind, Holländische Möbel des 19. Jahrhunderts, die im Stil des Barocks gearbeitet worden sind.
- Uhren, deren künstlerische Bedeutung nur in dem Gehäuse liegt, dürfen nicht-originale Uhrwerke enthalten, die aber aus der Entstehungszeit der Uhr stammen müssen.
- **Unzulässig sind:** Umgebeizte Möbel.
- Ergänzte Fassungen müssen deklariert werden. Unvollständige Möbel (z. B. Ober- oder Unterteil fehlt).
- Nicht zusammengehörige Möbel (z. B. Oberteil gehört nicht zum Unterteil).
- Umfunktionierte und umgebaute Möbel (z. B. nachträgliche Verglasung von Füllungstüren). Stark ergänzte Möbel (z. B. Erneuerung aller Schubkästen, aller Stege, ganzer Platten, Türen oder Seiten, Neufurnierung ganzer Teile). Bei hervorragender Bedeutung des Möbels kann auf Antrag die Jury eine Ausnahme erteilen. Ergänzungen müssen deutlich deklariert werden!
- **Unzulässig sind:** Stark verschönte Möbel (z. B. aufgewertete, ursprünglich nicht vorhandene Beschläge).
- Nachträgliche Intarsierung oder Metalleinlagen.
- Später hinzugefügte Pilaster.
- Möbel, deren Oberflächen mit harten Bürsten, Ätznatron oder ähnlichen Materialien behandelt worden sind, die die Holzfarbe und Struktur wesentlich verändern.
- Bei hervorragender Bedeutung des Möbels kann auf Antrag die Jury eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

#### TEPPICHE, TEXTILIEN

Orientalische Teppiche müssen vor 1900 entstanden sein. Ausnahmen gelten für Nomadenteppiche und Textilien, soweit es sich um Sammlungsstücke handelt. Diese können auch aus dem 20. Jahrhundert stammen.

#### WIENER BRONZEN

- Zugelassen sind nur Originalgüsse bis 1920.
- Die Bronzen müssen gestempelt (Firmenpunze) sein. Ältere Abformungen ohne Signatur oder Güsse, deren Punzen mitgegossen sind, sind nicht zugelassen.
- Jede Bronze muss deklariert werden (Angaben zur Firma/Gießerei und zeitliche Zuordnung).
- Auf einschlägige Fachliteratur ist zu verweisen.

#### FÜR EINZELNE SACHGEBIETE GELTEN NACHSTEHENDE BEDINGUNGEN:

##### ANTIKEN

Ausgrabungsgegenstände dürfen nicht durch zu starke Restaurierung verschönt oder verfälscht werden. Restaurierungen sind zu deklarieren.

Unzulässig sind Antikenkopien nach 1880 aus Bronze oder Gips. Spätere müssen zeitlich im nahen Zusammenhang der Fundzeit des Originals sein (Beispiel: Die Skulptur des Narziss wurde erst 1852 gefunden.)

##### ASIATIKA

Bei chinesischen Objekten gilt die Zeitgrenze von 1850 (Ende Tao Kuang) zur Zulassung. Chinesische „Mark and Period“ – Porzellane bis 1916 (Hunghsien-Periode).

Zeitgrenze für die Zulassung südost- und zentralasiatischer und indischer Kunst bis 1850, sofern es sich um zeittypische Arbeiten handelt.

Japanische Kunst ist bis einschließlich Meiji-Zeit zugelassen.

##### BÜCHER UND AUTOGRAFEN

Generell ausgeschlossen sind lieferbare Werke. Unvollständige Bücher werden nur zugelassen, wenn es sich dabei um bedeutende Objekte handelt und auf die fehlenden Teile hingewiesen wird. Auf nicht zeitgenössische Kolorierungen muss hingewiesen werden.

##### ELFENBEIN U. A. MATERIALIEN, DIE DEM ARTENSCHUTZ UNTERLIEGEN

Müssen nach den Bestimmungen des Washingtoner Artenschutzabkommens von 1997 frei handelbar sein – oder es müssen für die einzelnen Objekte CITES-Genehmigungen vorliegen, die dem Käufer ausgehändigt werden.

Diese sind auch der Jury vorzulegen. Objekte, die diese Kriterien nicht erfüllen, sind grundsätzlich nicht zugelassen.

##### VERKAUFSREGELUNG

Sämtliche ausgestellte Kunstgegenstände müssen verkäuflich und mit ihren wesentlichen Merkmalen beschrieben sein. An jedem Exponat muss eine Kurzbeschreibung angebracht sein (Deklarationspflicht). Objekte bis 15.000,00 EURO sollten mit Preisangabe ausgezeichnet sein, Kleinst-Objekte mittels ausliegender Preisliste. Der Verkauf von ausgestellten Gegenständen sowie Reservierungen sind erst nach Eröffnung der Messe möglich. Der vorzeitige Einlass von Kunden, insbesondere durch Weitergabe von Messeausweisen, ist ausdrücklich untersagt.

Ein Verstoß hiergegen zieht den sofortigen Ausschluss von der Messe nach sich. Ersatzansprüche bestehen nicht.

**Die Jury hat grundsätzlich ein Ausnahmerecht, d. h. Exponate, die nicht den vorstehenden Kriterien genügen, aber beispielsweise als selten gelten und einen ausgesprochenen Sammlerwert haben, können zugelassen werden. Bei nicht definierten Gebieten entscheidet die Jury.**